



Angaben über seine Leiden erscheinen daher glaubhaft, ohne daß es noch weiterer gutachtlicher Nachweise bedürfte. Der Umstand, daß offenbar ohne größere Störungen noch als Landessozialrichter tätig sein kann, spricht nicht gegen die Annahme, daß die angegebenen Krankheiten ihn hindern, ordnungsmäßig ein Amt als Bundessozialrichter ausüben zu können. Gerade die durch die weite Entfernung Kassels von notwendig werdenden weiten und mehrtägigen Reisen lassen die Verhinderung wahrscheinlich erscheinen.

Unter diesen Umständen erscheint die Ablehnung der Amtsübernahme, die rechtzeitig innerhalb der Frist des § 18 Abs. 2 SGG geltend gemacht ist, nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 gerechtfertigt.

Gleichzeitig muß festgestellt werden, daß nach § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 SGG nicht zum Bundessozialrichter berufen werden durfte, da er bereits längere Zeit vorher wirksam zum Landessozialrichter berufen worden war; da demnach eine Voraussetzung für die Berufung gefehlt hat, liegt ein Grund zur Amtsenthebung nach § 22 Abs. 1, § 47 SGG vor.

Es ist mithin noch zu prüfen, welche der beiden Bestimmungen (§ 18 Abs. 2 oder § 22 Abs. 1) bei einem Zusammentreffen beider vor der anderen anzuwenden ist.

Während § 22 - ebenso übrigens auch § 18 Abs. 3 - SGG davon ausgehen, daß der Sozialrichter sein Amt bereits innehat ("... seines Amtes zu entheben..." bzw. "... aus dem Amte zu entlassen..."), ihre Anwendung also dazu führt, einen ehrenamtlichen Beisitzer (Sozialrichter) nachträglich dieser Stellung wieder zu entkleiden (Wirkung ex nunc), wird im Falle des § 18 Abs. 1 und 2 von dem erkennenden Gericht nur festgestellt, ob die Ablehnung der Berufung berechtigt war mit der Wirkung, daß bei berechtigter Ablehnung die Berufung als ungeschehen anzusehen ist.

Da hiernach eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 voraussetzt, daß der Betroffene im Zeitpunkt der Entscheidung sein Amt noch bekleidet, muß die Entscheidung über die Berechtigung der Amtsablehnung der Entscheidung über die Amtsenthebung vorgehen; es war daher nur über die Ablehnung zu entscheiden.

